Stadt Eisenhüttenstadt

Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo

Begründung

Stand: 11.06.2021

Städtebauliche Begründung

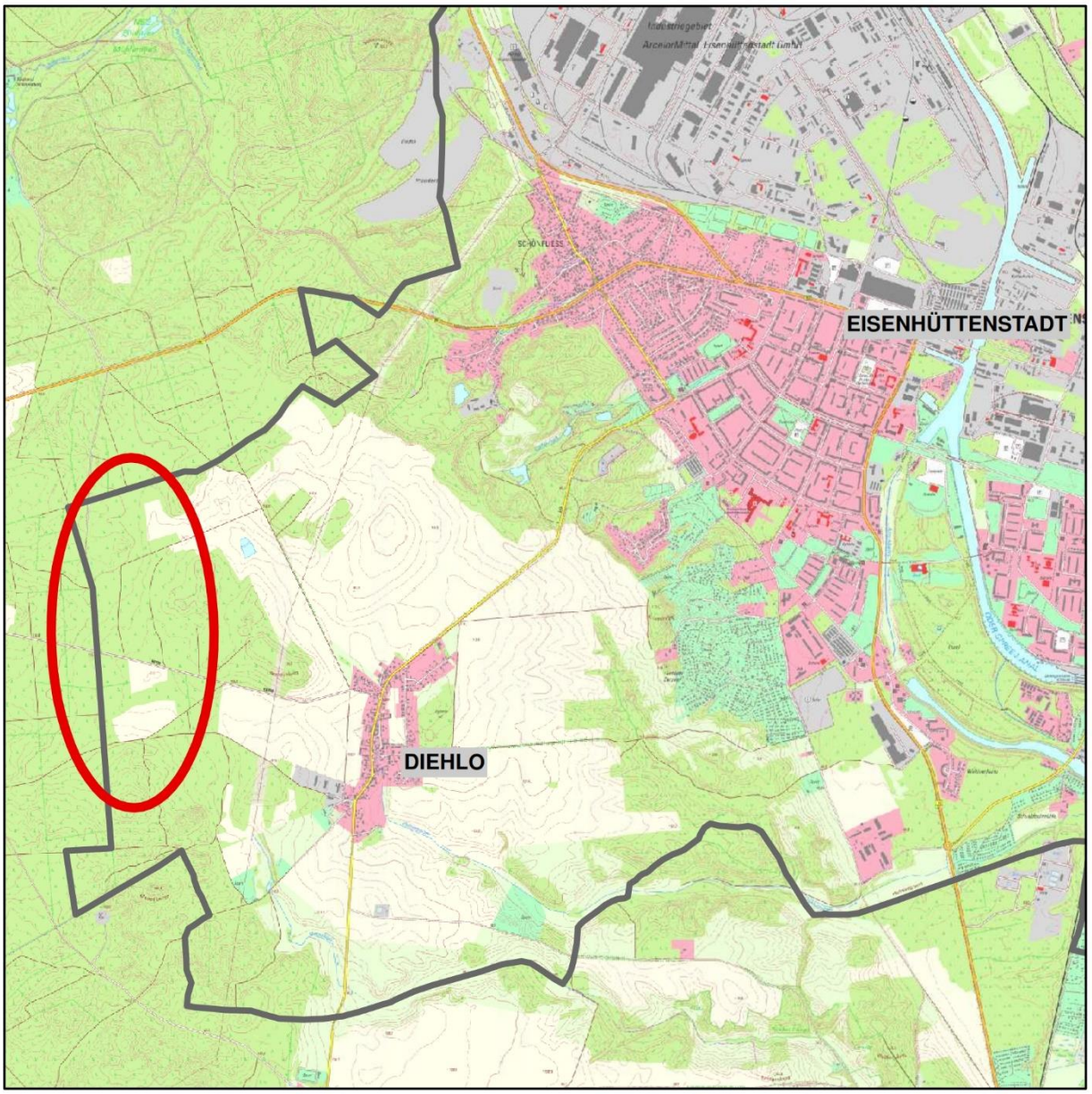

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 – Städtebauliche Begründung

1. EINFÜHRUNG 4
1.1 Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung 4
1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes 4
2. AUSGANGSSITUATION 6
2.1 Gegenwärtige Situation 6
2.2 Umwelt, Natur und Landschaft 6
2.2.1 Boden 6
2.2.2 Wasser 7
2.2.3 Klima/Luft 7
2.2.4 Landschaft 7
2.2.5 Vegetation 7
2.2.6 Vögel 8
2.2.7 Fledermäuse 9
3. PLANUNGSBINDUNGEN 9
3.1 Planungen der Raumordnung 9
3.1.1 Gemeinsame Landesplanung 9
3.1.2 Regionalplanung 9
3.2 Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt 10
3.3 Landschaftsplan Eisenhüttenstadt 11
3.4 Sonstige städtebauliche Planungen der Stadt 11
3.4.1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) 1. Fortschreibung 11
4. PLANUNGSKONZEPT 11
4.1 Ziel und Zweck der Planung 11
4.2 Bebauungskonzept 11
4.3 Verkehrserschließung 12
4.4 Ausgleichskonzept 13
5. PLANINHALT 13
5.1 Nutzung der Baugrundstücke 13
5.1.1 Art der baulichen Nutzung 13
5.1.2 Anlagenhöhe 14
5.1.3 Maß der baulichen Nutzung 14
5.1.4 Stellung der baulichen Anlagen 14
5.1.5 Zuwegungen und Zufahrten 14
5.1.6 Versorgungsleitungen 15
5.1.7 Gestalterische Festsetzungen 15
5.1.8 Befeuerung der Anlagen 15
5.2 Ausgleichsmaßnahmen 16
5.3 Bedingte Festsetzung - Sicherheitsleistung für den Rückbau der Windenergieanlagen 16
5.4 Hinweise 17
6. UMWELTPRÜFUNG 18
7. AUSWERTUNG DER IN DEN BETEILIGUNGSVERFAHREN VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN 18
7.1 Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligungen 18
8. PLANUNGSALTERNATIVEN 19
9. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 19
10. VERFAHRENSABLAUF 19
11. RECHTSGRUNDLAGEN 20
12. QUELLEN 20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo 5
Abb. 2: Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt 10

Anlagen

Teil 2 Umweltbericht 6. Änderung des FNP Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo
- Anlage 1 Avifaunistische Untersuchungen
- Anlage 2 Fledermauskundliche Einschätzung

1. Einführung

1.1 Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Der Sachliche Teilregionalplan “Windenergienutzung“ wurde am 28.05.2018 durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree als Satzung beschlossen und ist mit der Bekanntmachung am 16. Oktober 2018 im Amtsblatt des Landes Brandenburg in Kraft getreten. Die im Sachlichen Teilregionalplan “Windenergienutzung“ festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung sind abschließend. Es sind beschlossene Ziele der Raumordnung, die für die Planung der Stadt nicht nur beachtlich, sondern verbindlich sind.
Das im Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ festgelegte Windeignungsgebiet 38 befindet sich teilweise in der Gemarkung Fünfeichen und teilweise in der Gemarkung Diehlo. Bezogen auf das Stadtgebiet der Stadt Eisenhüttenstadt befindet sich das Eignungsgebiet Windenergienutzung in einer Entfernung von mindestens 1.000 m westlich des OT Diehlo, nördlich und südlich der Kreisstraße K 6708 (Verlängerung des Fünfeichener Weges).

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt, mit welcher die Ausweisung der Sonderbaufläche Wind erfolgt, verfolgt die Stadt das Ziel der Konkretisierung des durch die Regionale Planungsstelle ausgewiesenen Windeignungsgebietes. Dieses Vorgehen wird durch den Sachlichen Teilregionalplan “Windenergienutzung“ in der Ziffer G.1 ermöglicht: "Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung kann durch die Träger der kommunalen Bauleitplanung die Standortplanung von Windenergieanlagen (WEA) auf der Grundlage kleinräumiger Belange konkretisiert werden." Die nicht parzellenscharfe Darstellung im Flächennutzungsplan schließt die Errichtung von WEA außerhalb der dargestellten Sonderbaufläche jedoch nur in der Regel aus. Bei atypischen Fallkonstellationen können im Randbereich auch Anlagen außerhalb des Windeignungsgebietes und somit näher an der Wohnbebauung genehmigt werden.
Um dem vorzubeugen, stellt die Stadt Eisenhüttenstadt den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo auf. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes können die durch die WEA zu versiegelnde Fläche sowie deren Abstandsflächen und Höhendimension bestimmt werden. Des Weiteren kann festgesetzt werden, wo und welche naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Stadtgebiet zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt werden sollen. Die Stadt kann auf diese Weise die Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Umwelt auf ein unvermeidbares Maß mindern.

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo befindet sich nördlich und südlich der Kreisstraße K 6708, in einem Abstand von ca. 750 m westlich des OT Diehlo und reicht bis an die westliche Grenze der Stadt Eisenhüttenstadt. Das Plangebiet hat eine Größe von 99,5 ha.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo umfasst folgende Flurstücke der Flur 1, Gemarkung Diehlo jeweils ganz oder teilweise (tlw.):
56 tlw., 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 104 tlw., 105 tlw., 106, 107, 108, 109, 198 tlw., 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 286 tlw., 288 tlw., 293 tlw., 332, 333, 334, 335, 336, 337, 344 tlw..

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo wird begrenzt durch die nachfolgend im Uhrzeigersinn beschriebenen Grenzen:

- im Norden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 227 und 233,
- im Osten: durch eine gedachte Linie vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 233 zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 61, dessen östlicher Grenze in Richtung Süden folgend, weiter entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 82 bis 69, weiter in Verlängerung über den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 69 hinaus bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes 106, dieser in Richtung Osten bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 106 folgend, danach entlang einer gedachten Linie lotrecht nach Süden bis zum gemeinsamen Schnittpunkt mit der Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstückes 332,
- im Süden: der Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstückes 332 in Richtung Westen folgend, weiter entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 332 und 333, über den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 333 hinaus auf die westliche Grenze des Flurstückes 198,
- im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 198, 205, 213, 220 und 227.

Alle Flurstücksangaben beziehen sich auf die Flur 1 der Gemarkung Diehlo.

Die Lage des Plangebietes ist mit einer schwarz gestrichelten Umrandung im folgenden Lageplan dargestellt.

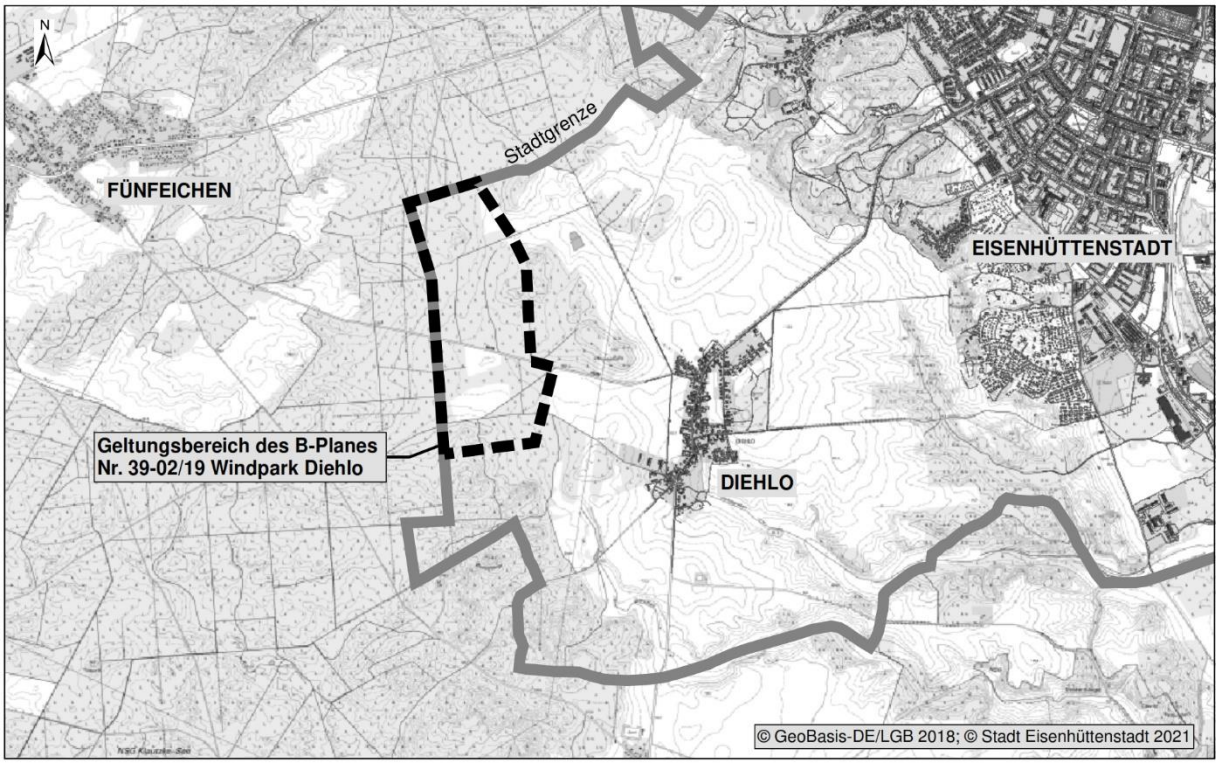

Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo

2. Ausgangssituation

2.1 Gegenwärtige Situation

Das Plangebiet wird gegenwärtig vorwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Im Nordosten und im südlichen Teil wird vereinzelt Landwirtschaft betrieben. Die Eigentümerstruktur wird durch ihre Kleinteiligkeit und Vielschichtigkeit geprägt.
Die in Ost-West-Richtung das Plangebiet durchquerende Kreisstraße K 6708 ist die einzige für den öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche. Sie verbindet die beiden Ortschaften Diehlo und Fünfeichen. Erschließungsfunktion kommt Kreisstraßen nur im Bereich der Ortsdurchfahrt (Erschließungsbereich im Rahmen des gesteigerten Anliegergebrauchs) zu. Außerhalb des festgesetzten Erschließungsbereiches dürfen längs der Kreisstraßen bauliche Anlagen jeder Art, wozu auch WEA gehören, die über Zufahrten an Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

Die forstwirtschaftlichen Wege sind nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet und verlaufen auf kommunalen und privaten Eigentum.

Mit der Fortschreibung des Sachlichen Teilregionalplanes “Windenergienutzung“ im Jahr 2019 wurden Teile des Plangebietes als Windeignungsgebiet ausgewiesen, wodurch die Errichtung von raumbedeutsamen WEA gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG zulässig wurde.

2.2 Umwelt, Natur und Landschaft

2.2.1 Boden

Der Ortsteil Diehlo liegt im Naturraum des Ostbrandenburgischen Heide- und Seengebietes, dort sind vor allem jungpleistozäne Geschiebelehme und Geschiebesande sowie glazifluviatile Sande und Kiese anzutreffen. Der meist steile Abfall zur Oder- und auch zur Neißeniederung ist durch viele muldenförmige Trocken- und durch steilhängige Kerbtäler zerschnitten. Das Plangebiet ist Teil vom Naturraum-Untergebiet Gubener Land mit den Diehloer Hügeln, welcher zwischen Diehlo, Schönfließ, Rießen und Fünfeichen von welligem, oft kuppigem Grundmoränengelände mit einem Komplex mittelsteiler End- und Stauchmoränenhügel geprägt ist. Sand- und lehmige Sandböden herrschen vor und sind zu Ackerland oder Kiefernforsten (sehr sandreiche Gebiete) umgewandelt. Dabei handelt es sich meist um schwach bis mäßig gebleichte, lokal stark gebleichte rostfarbene Waldböden. Die Bodengüte ist mäßig bis gering und die meist sandigen Böden unterliegen einer starken Oberflächenaustrocknung und sind teilweise winderosionsgefährdet.
Das Plangebiet weist als Bodentyp Braunerde (lessiviert aus Sand über Schmelzwassersand) auf (LBGR 2018). Dabei handelt es sich um einen gut durchlüfteten, durchwurzelbaren und tiefgründigen Boden mit geringer Wasserhaltefähigkeit. Eine ackerbauliche Nutzung erfolgt auf Braunerden der nährstoffreicheren Sande von Grundmoränen- und Sanderlandschaften (MLUV 2005).

2.2.2 Wasser

Das Plangebiet gehört zum Oberflächeneinzugsgebiet der Oder. Oberflächengewässer sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Ein temporär wasserführender Weiher befindet sich ca. 300 m östlich des B-Plangebietes.

Laut dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist das Plangebiet vorwiegend ohne Grund- und Stauwassereinfluss, da die Grundwasserflurabstände meist > 10 m sind. Das Grundwasser ist im Plangebiet durch das eher schlechte Rückhaltevermögen der vorherrschenden Bodenart (feinsandiger Mittelsand) schlecht geschützt und damit ist die Grundwassergefährdung relativ hoch.

2.2.3 Klima/Luft

Großklimatisch befindet sich Eisenhüttenstadt in einem Übergangsbereich vom ozeanisch zum kontinental geprägten mitteleuropäischen Binnenklima, wobei die betrachtete Region zu den am kontinentalsten geprägten Gebieten Deutschlands zählt: d.h. geringe Niederschlagssummen von 610 - 620 mm/a, warme Sommer (Monatsmittel 18,0 bis 18,5 °C) und kalte Winter (Monatsmittel -1,0 bis 0 °C). Winde kommen am häufigsten aus südwestlicher bis westlicher Richtung.

Größere Waldbestände, wie in der Gemarkung Diehlo, weisen in ihrem Inneren gegenüber dem Umland ein relativ unabhängiges Waldklima auf. Es zeichnet sich durch einen hohen Sauerstoffgehalt, einen niedrigen Gehalt an Schwebstoffen in der Luft sowie durch geringe Temperatur- und Feuchtigkeitsschwankungen aus. Die Wälder wirken somit dämpfend auf externe Witterungsbedingungen (LRP LOS 2020). Die Abstände vom Plangebiet zu Industrieanlagen (4,5 km) und zu der Stadt Eisenhüttenstadt (3 km) liegen nicht im näheren Umkreis und tragen so nicht zu Immissionen bei.
Nur die Bundesstraße B 246 im Norden und die Kreisstraße K 6708 im Zentrum des Plangebietes belasten die Luftqualität mittel. Wälder sind wichtig für die Frischluftproduktion und durch deren Flächeninanspruchnahme geht diese wichtige Funktion verloren.

2.2.4 Landschaft

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“ in der Untereinheit „Gubener Land mit Diehloer Hügeln“. Die Landschaftsraumeinheit „Gubener Land“ mit dem Landschaftstyp „andere waldreiche Landschaft“ ist eine Landschaft mit geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung (Bundesamt für Naturschutz 2012). Im 10 km Umfeld des B-Plangebietes liegen neben dem „Gubener Land“ noch folgende Landschaftsraumeinheiten: „Lieberoser Heide und Schlaubegebiet“ westlich, „Berlin-Fürstenwalder Spreetalniederung“ nördlich und „Fürstenberger Odertal“ östlich. Das „Gubener Land“ füllt, ausgenommen im Norden, von Süd nach Nord den 10 km Radius mittig aus.

2.2.5 Vegetation

Die Potenzielle Natürliche Vegetation besteht größtenteils aus einem Waldreitgras-Winterlinden-Hainbuchenwald im Komplex mit Waldreitgras-Kiefern- Traubeneichenwald. Die Beschreibung der vorhanden Biotoptypen basiert auf dem Datensatz der Kartierung von Biotopen, gesetzlich

geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG) und FFH-Lebensraumtypen im Land Brandenburg vom Landesamt für Umwelt (LfU). Der Betrachtungsraum der Biotope umfasst den Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zuzüglich einem Puffer von 500 m. Laut LfU 2020 ist der vorherrschende Biotoptyp im Änderungsbereich der Kiefernforst, gefolgt von einer Ackerbrache und einem intensiv genutzten Acker. Ganz im Süden, nordwestlich und nördlich des Änderungsgebietes befindet sich ein naturferner Nadelholzforst mit Kiefer. Parallel zur Kreisstraße, in der nördlichen Hälfte des Betrachtungsraumes und am südöstlichen Rand gibt es vereinzelt junge Aufforstungen. Neben der Kreisstraße ist das Änderungsgebiet noch von weiteren Wegen durchzogen, die zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen. In der äußersten nordöstlichen Ecke des Betrachtungsraumes gibt es eine kleine Fläche des Biotoptyps ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren. Im äußersten Südwesten des Betrachtungsraumes befindet sich ein Erlenforst ohne Mischbaumart.
Im Betrachtungsraum kommen vier verschiedene geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG vor:

- Großröhrichte
- Grünlandbrachen feuchter Standorte
- Rasenschmielen-Schwarzerlenwald
- Silbergrasreiche Pionierfluren mit spontanem Gehölzwuchs (10 - 30 % Gehölzdeckung)

Die Vielfalt der Pflanzenarten ist gering, da unter menschlichem Einfluss im Verlauf der letzten Jahrhunderte eine Region mit vorwiegend intensiv genutzten Äckern und forstwirtschaftlich genutzten Wäldern entstanden ist.

2.2.6 Vögel

Die Bewertung des Brut- und Gastvogelvorkommens im Vorhabengebiet erfolgt auf Grundlage der avifaunistischen Untersuchungen, die durch die Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH zwischen Februar 2020 und Oktober 2020 durchgeführt wurden. Die Kartierungen beinhalten die Erfassung aller Brutvögel (1.000 m Radius um Gebiet der 6. Änderung des FNP), planungsrelevante/wertgebende Arten (Rote Liste-Arten, Arten des Anhang I der EU-VSchRL und der, nach dem BNatSchG streng geschützte Arten, TAK-Arten) sowie Zug- und Rastvögel in einem Umkreis von 2.000 m um das Gebiet der 6. Änderung des FNP. Dabei wurden fünf Probeflächen festgelegt, welche den wesentlichen Charakter des Untersuchungsgebietes widerspiegeln.
Insgesamt sind im Untersuchungsraum 58 Vogelarten erfasst worden. Die Feldlerche ist dabei eine der häufigsten Arten im Untersuchungsraum und wurde im Offenlandbereich als Bodenbrüter erfasst. Weiterhin wurde ein Brutpaar der Rohrweihe erfasst. Als weiterer Bodenbrüter wurde die Grauammer festgestellt. Auf den hauptsächlich mit Wald bestandenen Flächen dagegen traten die Arten Neuntöter, Star, Heidelerche, Baumpieper, Buntspecht und Feldsperling auf. Weiterhin wurde ein Brutpaar des Wendehalses erfasst. Nachweise des Baumfalken im Erfassungsjahr gelangen nicht, die letzte bekannte Brut erfolgte 2017 in einem Kiefernwald im Abstand von 820 m zum Änderungsgebiet. Die Arten Rot- und Schwarzmilan nutzten dagegen den Untersuchungsraum als Nahrungsgäste. Für keine der zwei Arten erfolgte ein Brutnachweis im Untersuchungsraum. Ein ehrenamtlicher Horstbetreuer und ein Mitglied des Heimatvereines Diehlo e.V., verwiesen nach einer Begehung des Untersuchungsgebietes im November 2020 auf zwei weitere Horststandorte von Greifvögeln, die dem Rotmilan zugeordnet werden können. Die Horststandorte befinden sich nordöstlich des Untersuchungsraumes. Konkreter Brutverdacht oder Nachweise aus dem Erfassungsjahr liegen nicht vor. Diese Arten reagieren besonders sensibel

gegenüber WEA, sodass artspezifische Schutz- und Restriktionsabstände bei der Errichtung von WEA zu beachten sind.
Als wertgebende und planungsrelevante Zug- und Gastvogelarten wurde der Kranich beim Überflug über den Untersuchungsraum sowie als Zug- und Rastvogel erfasst. Diese Art reagiert besonders sensibel gegenüber WEA, sodass artspezifische Schutz- und Restriktionsabstände bei der Errichtung von WEA zu beachten sind. 2020 konnten im Untersuchungsgebiet innerhalb des 2.000 m-Radius keine Brutreviere ausgemacht werden. Aus dem Jahr 2018 ist jedoch eine Brut am Kleingewässer östlich des Bebauungsplangebietes bekannt (BRUNKOW 2020).
Nordische Gänse konnten nur vereinzelt beim Überflug beobachtet werden. Für keine der beiden Arten erfolgte ein Brutnachweis im Untersuchungsraum.

2.2.7 Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermausfauna wurde durch das Norddeutsche Büro für Landschaftsplanung (Hahn 2020) durchgeführt, welches zwischen April und Juli 2020 kartierte. Insgesamt konnten bei den Erfassungen im Jahr 2020 mindestens neun Arten identifiziert werden.

Mit insgesamt neun Fledermausarten beherbergt der Untersuchungsraum die Hälfte der 18 in Brandenburg vorkommenden Fledermausarten und weist damit eine mittlere Artdiversität auf. Jedoch ist aus vorangegangenen Untersuchungen auch das Vorkommen der Arten Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus und Fransenfledermaus bekannt. Die am häufigsten nachgewiesenen Arten waren Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Breitflügelmaus.
Alle untersuchten Wegeverbindungen werden regelmäßig als Flugkorridore und Jagdgebiete von Arten mit besonders hohem Gefährdungsstatus genutzt, wobei entlang dieser sehr hohe Aktivitätsdichten erfasst wurden. Weiterhin sind für das Gebiet 13 potenzielle Quartiere, ein Zwischenquartier einer Zwerg- oder Mückenfledermaus sowie Wochenstuben, Männchenquartiere und Zwischenquartiere von Großen Abendseglern, Mopsfledermäusen, Zwerg- und Mückenfledermäusen bekannt. Hinzu kommt durch die aktuellen Untersuchungen ein Quartier einer Zwergfledermaus. Damit ist der Untersuchungsraum als Funktionsraum hoher Bedeutung einzustufen. Zur Entwicklung der Aktivitätsdichte zur Herbstzeit kann keine Aussage getroffen werden, jedoch kann von einer starken Zunahme ausgegangen werden.

3. Planungsbindungen

3.1 Planungen der Raumordnung

3.1.1 Gemeinsame Landesplanung

Im weiteren Verfahren

3.1.2 Regionalplanung

Im weiteren Verfahren

3.2 Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt

Die aktuelle Plangrundlage für die städtebauliche Entwicklung bildet der Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt, der im Jahr 1998 beschlossen und nach seiner Genehmigung am 15.04.1999 wirksam wurde. Der Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt wurde danach an vier Stellen geändert und an sechs Stellen berichtigt. Die letzte Berichtigung ist seit dem 14. Juli 2020 wirksam.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet größtenteils Flächen für die Forst- und einige Flächen für die Landwirtschaft dar.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche auf der Fläche eine Sonderbaufläche für Windenergie ausweist, wird gegenwärtig durch die Stadt Eisenhüttenstadt erarbeitet.

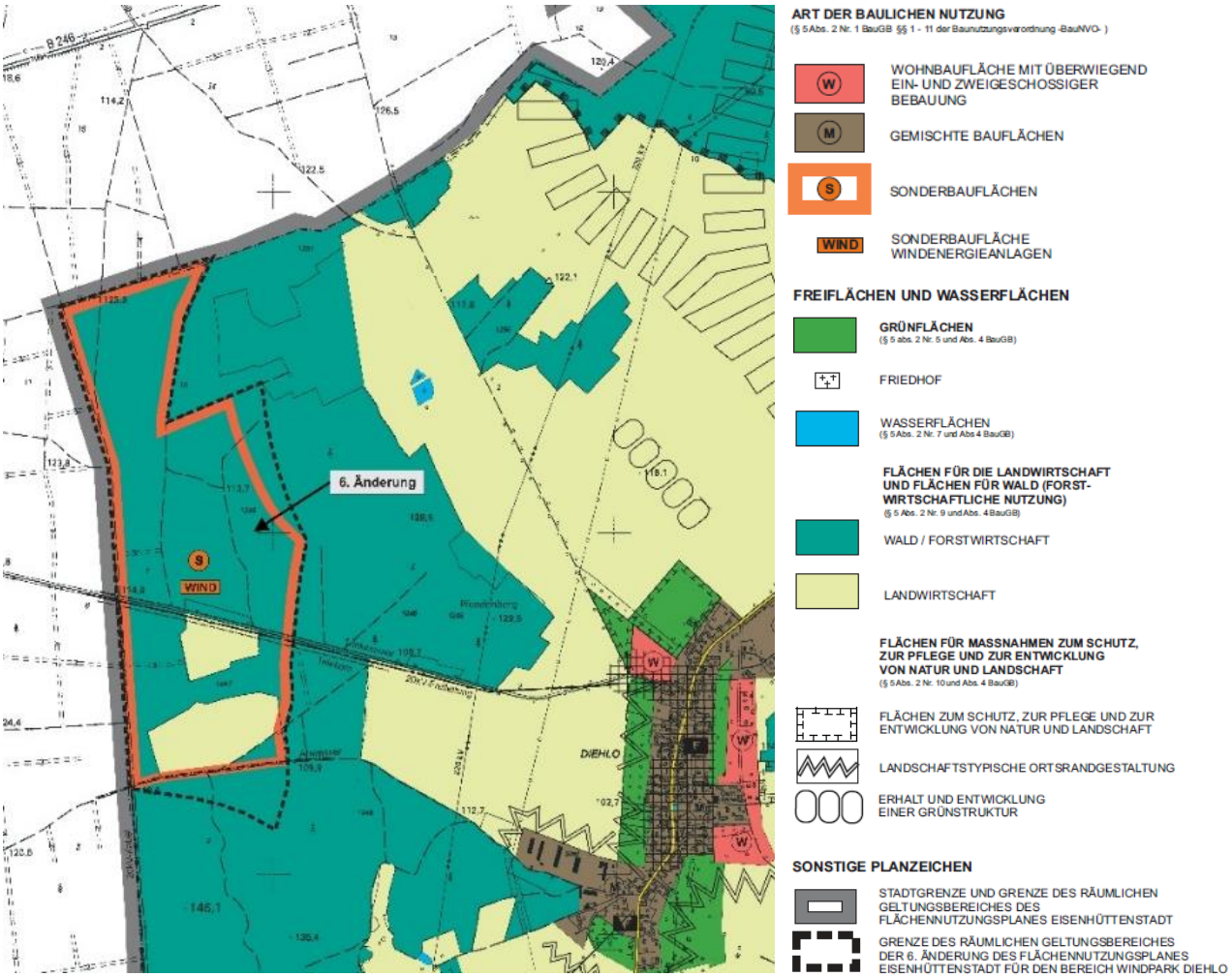

Abb. 2: Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt

3.3 Landschaftsplan Eisenhüttenstadt

Der Landschaftsplan der Stadt Eisenhüttenstadt weist für den Großteil des Plangebietes Nadelholzwälder bzw. Kiefernforst, welche vereinzelt Jungbestände aufweisen, aus. Die südlich an die Kreisstraße K 6708 angrenzende Freifläche ist als aufgelassenes Intensivgrasland, die sich südlich davon befindende Freifläche als Intensivacker ausgewiesen.

3.4 Sonstige städtebauliche Planungen der Stadt

3.4.1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) 1. Fortschreibung

Im Jahre 2014 wurde das INSEK fortgeschrieben. Aufgrund des damals geltenden Sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung, welcher auf dem Stadtgebiet keine Windeignungsfläche vorsah, wurde der Windenergienutzung nur wenig regionalplanerisch festgestellt Potenziale zugeschrieben.

4. Planungskonzept

4.1 Ziel und Zweck der Planung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo erfolgt die im Sachlichen Teilregionalplan “Windenergienutzung“ in der Ziffer G.1 ermöglichte Konkretisierung der Standortplanung der Windenergieanlangen auf der Grundlage kleinräumiger Belange in der kommunalen Bauleitplanung.

Das grundsätzliche Ziel des Bebauungsplanes ist die Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Umwelt auf ein unvermeidbares Maß zu verringern. Da sich weder durch den Umweltbericht noch durch die Gutachten Standortrestriktionen ergeben haben, wird auf eine Verortung der Anlagenstandorte verzichtet.

Die Steuerung der Anlagenanzahl erfolgt über die Ausweisung einer absoluten Grundfläche (GR_1). Durch die Ausweisung einer Grundfläche 2 (GR_2) welche die Versiegelungsflächen insbesondere für Nebenanlagen, Kranaufstellflächen und Zufahrten beinhaltet wird der schonende Umgang mit Grund und Boden sichergestellt.

Des Weiteren sollen die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Stadtgebietes verortet und benannt werden.

Der Bebauungsplan ist die Basis für die Abstimmungen mit den Nachbargemeinden bei der Entwicklung des grenzüberschreitenden Windparks.

4.2 Bebauungskonzept

Bei der Konzipierung eines Windparks sind bestimmte technische Randbedingungen zu beachten, die sich mit dem Stand der Technik weiter entwickeln. In der Hauptwindrichtung erfordern

die modernen WEA regulär einen Abstand untereinander, der i. d. R. dem 4-fachen des Rotordurchmessers entspricht. In den übrigen Richtungen wird mindestens von einem 2-3-fachen Rotordurchmesser ausgegangen.

Bei Einhaltung dieser Prämissen können die einzelnen WEA eine optimale Leistung erzielen. Allerdings limitieren die Abstände innerhalb der gegebenen Flächengröße die Gesamtzahl der unterzubringenden Anlagen und damit die Gesamtleistung des Windparks. Aus diesem Grund sollen keine konkreten Standorte für WEA vorgegeben werden. Ohne Festlegung von Baufeldern ist auf der gesamten Fläche der Sonstigen Sondergebiete SO WIND 1 und SO WIND 2, unter Einhaltung der Regelungen zur Grundfläche, die Errichtung von WEA zulässig.

Den Belangen der Windenergienutzung kommt im Rahmen der Abwägung auf Grund der Einschränkungen auf der Basis der Regionalplanung innerhalb der entsprechend ausgewiesenen Eignungsgebiete ein besonderes Gewicht zu. Die Ausbeute an Windstrom ist maßgeblich direkt von der Höhe der WAE abhängig. D. h. je höher die Anlagen sind, umso effektiver arbeiten sie.

Nach dem aktuellen Stand der Technik beiträgt der Rotordurchmesser ca. 150 m, die Nabenhöhe ca. 165 m, sodass von Gesamthöhen für WEA von ca. 240 m ausgegangen werden muss. Die Inanspruchnahme des Bodens in einem Windpark resultiert jeweils aus der Größe der Fundamente, aus der Größe der Kranaufstellfläche und aus den für die Zuwegung benötigten Flächen. Die Zuwegungen sollen dauerhaft in einer Breite von maximal 4 Meter angelegt werden. Sie sollen wasserdurchlässig ausgeführt werden. Vorrangig sind vorhandene Wege zu nutzen. Für die Mastfundamente werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand relativ kleine Flächen voll versiegelt. Die dauerhaft anzulegenden Kranstellflächen werden nur teilbefestigt.

Nur temporär benötigt werden u. U. Montage- und Lagerflächen. Diese sind nach der Errichtung wieder zu entsiegeln und anschließend zu bepflanzen, aufzuforsten oder der landwirtschaftlichen Nutzung zurückgegeben.

4.3 Verkehrserschließung

Für Windparks ist eine ausreichende wegemäßige Erschließung erforderlich. Die Anforderungen an die Qualität sind (gemessen an normalen Baugebieten) allerdings relativ gering, da die Standorte nach der Errichtung in der Regel nur zu Wartungszwecken und bei Notfällen angefahren werden müssen. Zufahrten über Wald- oder Feldwege sind allgemein ausreichend. Im Zuge dessen wird im Rahmen des Bebauungsplanes die straßenseitige Erschießung der Sonstigen Sondergebiete, durch Einfahrtbereiche von der Kreisstraße K 6708 im Bereich vorhandener Wald- und Feldwege, gesichert.

Die wegemäßige Erschließung der einzelnen WEA-Standorte ist ausgehend von diesen Einfahrtbereichen im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

4.4 Ausgleichskonzept

Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb und außerhalb des Plangebietes vorgesehen.

Der Eingriff in den Wald ist durch den Waldumbau der Kiefernforste in Mischwald, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, auf insgesamt 40.000 m² Fläche auszugleichen. Diese Festsetzung beugt einem eingriffsortfernen Ausgleich vor und fördert darüber hinaus den Waldumbau bestehender Kiefermonokulturen.

Der Eingriff in die Schutzgüter Boden und Biotope wird durch Entsiegelungsmaßnahmen im Bereich der externen Ausgleichsfläche, Flur 19, Flurstücke 558 tlw., 1150 tlw. und 1116 in der Gemarkung Eisenhüttenstadt, ausgeglichen. Je WEA sind mindestens 66 Garagen mit den dazugehörigen Zuwegungen zu entsiegeln und zu begrünen.

5. Planinhalt

5.1 Nutzung der Baugrundstücke

5.1.1 Art der baulichen Nutzung

Der Großteil der Flächen im Plangebiet werden als Sonstige Sondergebiete SO WIND 1 und SO WIND 2 gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von WEA sowie der erforderlichen Nebenanlagen. Ausnahmsweise zulässig sind Anlagen, die einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Die Zulässigkeit der WEA wird an die bedingte Festsetzung 8. geknüpft, welche die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für den Rückbau der WEA gewährleistet (vgl. Punkt 5.3).

Die Abgrenzungen der Sonstigen Sondergebiete SO WIND 1 und SO WIND 2 orientieren sich an im Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ ausgewiesenen Windeignungsgebiet WEG 38. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde die Fläche der Sonstigen Sondergebiete SO WIND 1 und SO WIND 2 wie folgt konkretisiert:

- 500 m Abstand zum Kranichbrutplatz im geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG
- Beachtung der Biotopverbundeinheit 7.3 des Entwurfes des Landschaftsrahmenplanes Landkreis Oder-Spree sowie eines geschützten Biotopes gem. § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG, welches vor Beeinträchtigung zu schützen ist, im Süden des Plangebietes

Auf den im Bebauungsplan als Wald festgesetzten Teilen des Plangebietes ist die forstwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke weiterhin zulässig. Die Errichtung baulicher Anlagen ist auf solche beschränkt, die mit den Funktionen des Waldes-vereinbar sind.
Die Ausübung einer forstwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen wird durch den Bebauungsplan somit nicht berührt.

5.1.2 Anlagenhöhe

Zum Schutz des Landschaftsbildes wird eine Begrenzung der Gesamthöhe der WEA auf maximal 370 m über NHN in DHHN2016, dem Meeresspiegel, festgesetzt. Der Großteil der Geländeoberfläche im Plangebiet befindet sich auf 110 - 120 m Höhe über dem Meeresspiegel. Somit ist im Großteil des Plangebietes die Errichtung von 250 m hohen WEA zulässig. Als oberer Bezugspunkt wird der höchste von den Rotorspitzen bestrichene Punkt definiert.

5.1.3 Maß der baulichen Nutzung

Die Versiegelung im Plangebiet wird mit der Festsetzung einer absoluten Grundfläche (GR_1) geregelt. Gemäß des Umweltberichtes der 6. Änderung des FNP, ist für die Errichtung einer WEA eine Vollversiegelung von 1.000 m² notwendig. Obschon die Anlagenfüße von WEA nur ca. 50 m² groß sind, sind für die Standsicherheit der Anlagen großflächige Fundamente notwendig. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Beschaffenheit und Größe der beiden Sonstigen Sondergebiete wird für das SO WIND 1 eine GR_1 von 3.000 m² und für das SO WIND 2 eine GR_1 von 1.000 m² festgesetzt. Im SO WIND 1 ist somit die Errichtung von mind. drei und im SO WIND 2 die Errichtung von mind. einer WEA möglich.

Die GR_1 darf durch untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie durch dauerhafte Zuwegungen und Kranaufstellflächen im SO WIND 1 um bis zu 27.000 m² und im SO WIND 2 um bis zu 9.000 m² überschritten werden. Gemäß des Umweltberichtes der 6. Änderung des FNP, sind für Nebenanlagen und Zuwegungen einer WEA maximal 9.000 m² notwendig. Versiegelungen, die sich lediglich auf die Zeit der Bautätigkeiten beschränken sind hiervon ausgenommen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die temporären Versiegelungen zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Mit der Festsetzung der GR_1 und GR_2 wird die Versiegelung im Plangebiet auf maximal 40.000 m² beschränkt, die Schutzgüter Boden, Vegetation und Fauna vor einem übermäßigen Eingriff bewahrt und gem. § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB auf das notwendige Maß beschränkt.

5.1.4 Stellung der baulichen Anlagen

Auf die Ausweisung einzelner Anlagenstandorte wird bewusst verzichtet, um den Investoren einen größtmöglichen Planungsrahmen zu geben. Im Zuge dessen wird auch die Bevorzugung bzw. Benachteiligung einzelner Grundstückseigentümer vermieden.

Die Errichtung der WEA sowie der untergeordneten Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, dauerhafte Zuwegungen und Kranaufstellflächen ist auf der gesamten Fläche der Sonstigen Sondergebiete SO WIND 1 und SO WIND 2 allgemein zulässig. Die Errichtung der WEA muss so erfolgen, dass die durch die Rotoren überstrichenen Flächen (Projektionsfläche) innerhalb der Sonstigen Sondergebiete SO WIND 1 und SO WIND 2 liegen. Die Errichtung des Anlagenfußes direkt an der Grenze der Sonstigen Sondergebiete ist somit nicht möglich.

5.1.5 Zuwegungen und Zufahrten

Die Erschließung des SO WIND 1 erfolgt im Interesse der Umwelt über drei Einfahrtbereiche an das Kreisstraßennetz, die Erschließung des SO WIND 2 über zwei Einfahrtbereich. Ohne diese

Anbindungen wären deutlich längere Zuwegungen über öffentliche Straßen in den Nachbargemeinden erforderlich.
Die wegemäßige Erschließung der einzelnen WEA-Standorte ist ausgehend von diesen Einfahrtbereichen im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren, sind die Zuwegungen und Zufahrten unbefestigt (luft- und wasserdurchlässig) und in einer Fahrbahnbreite von maximal 4,0 m auszuführen. Da der Wartungsaufwand von WEA keine erheblichen Verkehrsmengen auslöst und keine besonderen Anforderungen an diese Verkehrswege bestehen, ist eine Vollversiegelung nicht notwendig und nicht zielführend. Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen sowie Betonierung sind unzulässig.

Dauerhafte Zuwegungen und Zufahrten von der Kreisstraße K 6708 sind nur innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Einfahrtbereiche zulässig. Im Zuge der Bautätigkeiten sind temporäre Überschreitungen der festgesetzten Einfahrtbereiche allgemein zulässig. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die temporären Erweiterungen zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

5.1.6 Versorgungsleitungen

Um die Beeinträchtigung der Fauna und des Landschaftsbildes zu minimieren, ist die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere zur Stromführung, nur unterirdisch zulässig.

5.1.7 Gestalterische Festsetzungen

Zur Gewährleistung eines optisch einheitlichen Erscheinungsbildes des Windparks und der Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, sind in Bezug auf die äußere Gestalt, insbesondere der Bauweise des Masts, der Naben- und Gesamthöhe sowie der zu verwendenden Farben und Kennzeichnungen (Befeuerung), nur gleichartige WEA zulässig.

Der Anstrich der WEA hat mit einem reflexionsarmen, matten Anstrich in lichtgrau zu erfolgen. Diese in der Praxis verbreitete Farbwahl mindert die Wahrnehmbarkeit der WEA. Ausgenommen von der Farbvorgabe sind notwendige Kennzeichnungen zur Luftsicherung und Schriftzüge des Anlagenherstellers auf dem Turbinenhaus.

Die Abstandsflächen der WEA werden, gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 und Satz 4 2. Halbsatz i.V.m. § 87 Absatz 2 und Absatz 9 Nr. 1 BbgBO, auf 0,4 H festgesetzt. Abstandsflächen dienen neben der Belichtung und Belüftung von Gebäuden auch der Vorbeugung der Brandausbreitung. Im Brandfall erfolgt bei Windenergieanlagen kein Löschversuch des Brandherdes, stattdessen wird die Ausbreitung des Brandes auf die umliegenden Flächen verhindert. Die in der Praxis übliche Vorgehensweise die Abstandsflächen auf die von den Rotoren überstrichenen Flächen zu minimieren, würdigt die Schutzinteressen der umliegenden Flurstückseigentümer hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke nicht.

5.1.8 Befeuerung der Anlagen

Die Befeuerung der WEA hat synchron und nur bei Annäherung von Flugzeugen zu erfolgen, um die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und den Menschen zu minimieren.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen dienen dazu den Eingriff in Natur und Landschaft auf Flächen im Plan- und Stadtgebiet auszugleichen und die Maßnahmen somit möglichst nah am Eingriff zu verorten.

Zum Ausgleich der Eingriffe in den Wald, sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches je WEA mindestens 10.000 m², insgesamt also mindestens 40.000 m², Kiefernforst mittels Waldumbau in Mischwald aufzuwerten. Diese Festsetzung beugt einem eingriffsortfernen Ausgleich vor und fördert darüber hinaus den Waldumbau bestehender Kiefermonokulturen.

Zum Ausgleich des Eingriffes in die Schutzgüter Boden und Biotope erfolgen Entsiegelungsmaßnahmen im Bereich der externen Ausgleichsfläche, Flur 19, Flurstücke 558 tlw., 1150 tlw. und 1116 in der Gemarkung Eisenhüttenstadt. Je WEA sind mindestens 66 Garagen mit den dazugehörigen Zuwegungen zu entsiegeln und zu begrünen.
Die Garagen befinden sich im kommunalen Eigentum und werden nicht mehr verpachtet. Aufgrund der peripheren Lage und der daraus resultierenden geringen sozialen Kontrolle sind die Garagen stark von Vermüllung und Vandalismus betroffen. Der Rückbau würde daher neben der Entsiegelung auch durch die Entmüllung der Natur zum Vorteil gereichen.

5.3 Bedingte Festsetzung - Sicherheitsleistung für den Rückbau der Windenergieanlagen

Um die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch WEA nach Aufgabe der jeweiligen Nutzung zu gewährleisten, besteht gemäß § 35 Abs. 5 BauGB eine Rückbauverpflichtung im unbeplanten Außenbereich. Diese umfasst neben dem Rückbau der WEA samt Fundament auch die Entsiegelung der Aufstellflächen und Zuwegungen.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes entfällt die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB jedoch, da hiervon nur Anlagen im Außenbereich betroffen sind. Zur Sicherung des Rückbaus nach der WEA im Zuge der Nutzungsaufgabe, wird über eine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB eine aufschiebende Bedingung formuliert. Die Zulässigkeit der WEA wird bis zur Leistung einer Sicherheitszahlung in Höhe von 40 % der Herstellungskosten des Vorhabens (MIL 2018, S. 50) aufgeschoben.

Gegenstand ist der vollständige Rückbau der WEA sowie der untergeordneten Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, der dauerhaften Zuwegungen und Kranaufstellflächen. *„Die Beseitigung der Bodenversiegelung ist so vorzunehmen, dass die Beeinträchtigung bzw. Behinderung des Versickerns von Niederschlagswasser aufgehoben wird und die natürliche Bodenfunktion widerhergestellt werden.“* (Seibert 2019, S. 158)

Da WEA einen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild haben, besteht ein erhöhtes öffentliches Interesse hinsichtlich deren Rückbau nach Beendigung der Nutzung. Die bedingte Festsetzung dient dazu, einem möglichen Rückbau der Anlagen, nach deren Nutzungsaufgabe, zu Lasten der Allgemeinheit vorzubeugen. Die Sicherheitsleistung in dieser Größenordnung ist notwendig, um einen Anreiz für den Betreiber zu schaffen den Rückbau der WEA auch nach über 20 Jahren durchzuführen bzw. der öffentlichen Hand die Sicherheit zu geben, auf genügend finanzielle Mittel für den Rückbau zurückgreifen zu können.

Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt auch im Falle des Repowerings der Anlagen. Der Rückbau der neu zu errichtenden WEA wird durch neue Sicherheitsleistungen gewährleistet.

5.4 Hinweise

A Eigentümer, deren Grundstücke im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen, Zuwegungen und Montagefläche bebaut oder versiegelt werden, sind angehalten in den Pachtverträgen entsprechende Rückbau- und Entsiegelungsklauseln aufzunehmen.

B Zur Vermeidung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen mit den Windenergieanlagen regelt die Anlage 3 des Windkrafterlasses (2011) Abschaltzeiten, welche sich im Zeitraum Mitte Juli bis Mitte September nach folgende Parameter richten:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 5 m/s,
- Lufttemperatur > 10 °C,
- in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang,
- kein Niederschlag.

Sind alle Parameter zur gleichen Zeit erfüllt, erfolgt eine automatisierte Abschaltung durch entsprechende integrierte Module in der Windenergieanlage.

C Zur Vermeidung übermäßiger Beeinträchtigungen durch Schattenwurf, gewährleistet die WEA-Schattenwurf-Leitlinie 2003 Abschaltzeiten bei Schattenwurf von über 30 min/Tag bzw. 30 h/Jahr.

D Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Denkmalfachbehörde bzw. der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

E Baumaßnahmen auf den Flächen im Plangebiet sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Bodenbrüter, Reptilien oder andere unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten nicht beeinträchtigt werden.

F Das jeweilige Baufeld muss außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 1. September und dem 28./29. Februar beräumt werden, um Individuenverluste durch Zerstörung besetzter Nester während der Baumaßnahme zu vermeiden.

G Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos von Groß- und Greifvögeln mit rotierenden Windkraftanlagen sind an Tagen bestimmter Bewirtschaftungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb und angrenzend an die SO WIND , insbesondere Ernte, Mahd, Umbruch (Pflügen, Scheiben, Grubbern) und Einsaat, in der Aktivitätszeit der betroffenen Vogelarten (Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) Abschaltzeiten der Windenergieanlagen vorzunehmen.

H Auf breite Saumstreifen im Umring der Aufstellfläche der Windenergieanlagen ist zu verzichten. Die Vegetation auf dem Mastfuß ist möglichst hochzuhalten. Die aufkommende Vegetation ist max. 1x jährlich, mindestens aber alle 3 Jahre, jeweils im August, zu mähen.

Alternativ ist eine dichte Bepflanzung der Masthügel mit niedrigen Bodendeckern möglich.

I Vor der Entfernung von Gehölzen sind diese zuvor auf eine Nutzung als Quartier für Fledermäuse oder von baum- und höhlenbrütenden Vogelarten zu überprüfen. Ggf. sind entsprechende Umsiedlungsmaßnahmen zu ergreifen. Eine Entnahme der Gehölze darf nur im Zeitraum vom 01.10. – 28.02. eines Jahres erfolgen.

J Bodenverdichtungen abseits von dauerhaften Zufahrten und Kranaufstellflächen sind nach den Bauarbeiten aufzulockern bzw. zu brechen.

6. Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Begründung des Bauleitplanes ist, darzustellen.

Zur Beurteilung der naturschutzrechtlichen Belange, hinsichtlich der Avifauna und Fledermäuse, wurde im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo im Jahr 2020 eine Brut- und Zugvogelkartierung sowie eine Fledermauserfassung vorgenommen. Auf Grundlage dessen wurde bis zum März 2021 der Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo erstellt, welcher die zu erwartenden Eingriffe in die Natur sowie mögliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ermittelt.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB kann, wenn bereits eine Umweltprüfung durchgeführt wurde, in einem „zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren“ die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Davon möchte die Stadt Eisenhüttenstadt im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo Gebrauch machen.

Im Rahmen der vorgezogenen Behördenbeteiligung wird, ausgehend von der durchgeführten Umweltprüfung, der noch erforderliche Detailierungsgrad der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo abgestimmt.

7. Auswertung der in den Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen

7.1 Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligungen

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) ist nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo zu entscheiden.

Im weiteren Verfahren

8. Planungsalternativen

Als einzige Alternative zum Bebauungsplan besteht die Nichtdurchführung der Planung. Im Zuge dessen wären die Errichtung und der Betrieb von WEA als privilegierte Nutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG ebenfalls zulässig. Eine Steuerung der Anlagenhöhe, Versiegelung, Abstandsflächen und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Minderung der Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Umwelt wären jedoch nicht möglich.

9. Wesentliche Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Stadt Eisenhüttenstadt das Ziel die Auswirkung auf Natur, Mensch und Landschaft auf ein notwendiges Maß zu begrenzen. Hierfür werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung hinsichtlich der Grundfläche und Anlagenhöhe sowie gestalterische Festsetzungen hinsichtlich des Erscheinungsbildes der WEA getroffen. Die GR dient dazu, den schonenden Umgang mit Boden zu gewährleisten. Die Anlagenhöhe und die gestalterischen Festsetzungen dienen dazu das Landschaftsbild nicht unnötig zu beeinträchtigen. Des Weiteren wurden die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Stadtgebiet zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt, um eine eingriffsortferne Realisierung vorzubeugen. Die Stadt kann auf diese Weise die Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Umwelt auf ein unvermeidbares Maß mindern.

Durch den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo besteht die Möglichkeit, die Entscheidung über Bauvorhaben für einen Zeitraum von 12 Monaten gemäß § 15 BauGB zurückzustellen.
Von der Möglichkeit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB zu erlassen, hat die Stadt Eisenhüttenstadt bereits Gebrauch gemacht. Mit Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt am 04. Dezember 2019 ist diese in Kraft getreten.

10. Verfahrensablauf

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren nach § 2 BauGB. Im Regelverfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erarbeiten.

<u>Verfahrensschritte</u>

Aufstellungsbeschluss (Ausfertigung)	am 29.11.2019
Vorgezogene Behördenbeteiligung	vom 24.06.2021 bis 23.07.2021
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	vom 24.06.2021 bis 23.07.2021

1. Behördenbeteiligung

1. Öffentlichkeitsbeteiligung

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

Satzungsbeschluss

Ausfertigung

Bekanntmachung

11. Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2021 (BGBl. I S. 1728)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786)
- **Brandenburgische Bauordnung** i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg** (BbgKVerf) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2)
- **Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt** Neufassung vom 11. März 2020, in Kraft zum 25. März 2020 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 06/2020)

12. Quellen

- **LBGR – Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (2018):** Fachinformationssystem Boden. URL: http://www.geo.brandenburg.de/boden/ (letzter Zugriff 29.08.2020)
- **MLUV - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg und NaturSchutzFonds Brandenburg (2005):** Braunerde: Steckbrief Brandenburger Böden. https://mluk.brandenburg.de/Steckbriefe-BB-Boeden/a_sb_4_1.pdf (abgerufen 07.02.2020).
- **BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2012):** Landschaftssteckbrief 82700 – Gubener Land, URL: https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/82700.html (abgerufen am 26.08.2020)
- **LfU – Landesamt für Umwelt (2020):** Kartierung von Biotoptypen, gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG) und FFH-Lebensraumtypen im Land Brandenburg. Datensatz LfU, Abteilung N, Referat N3: Grundlagen Natura 2000, Arten- und Biotopschutz. URL: https://mlul.brandenburg.de/lua/gis/biotope_lrt.zip (abgerufen am 12.08.2020)

- **BRUNKOW, N. (2020):** Naturbeobachtung Brunkow – Zuarbeit Daten Herpeto- und Avifauna im Zeitraum 2017-2020 für das Projekt WP-Diehlo, Stadt Eisenhüttenstadt (digital, unveröff.)
- **HAHN, A. (2020):** Fledermauskundliche Einschätzung des Konfliktpotentials im Rahmen des Umweltberichtes zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo. August 2020
- **MIL - Land Brandenburg Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (2018):** Entscheidungshilfen zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung, 15. November 2018
- **Seibert, Julian Philipp (2019):** Dauerhaft aufgegeben Anlagen, Hrsg.: Wolfgang Durner und Martin Kment, Tübingen